

Satzung des Vereins Eichenkreuz Stuttgart

Eichenkreuz Stuttgart – Leitlinien und Grundsätze

1. EICHENKREUZ STUTTGART ist ein Sportverein, der den Menschen in unserer Stadt ein umfassendes Sport- und Freizeitangebot bietet; das geschieht im Rahmen der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und auf der Grundlage der Grundsätze der Evangelischen Jugend Stuttgart.

2. Im EICHENKREUZ STUTTGART orientieren wir uns am christlichen Menschenbild. Das bedeutet, die Menschenwürde in Training und Wettkampf zu achten und dafür einzutreten, dass christlich-ethische Werte höher geachtet werden als sportliche Erfolge. Im EICHENKREUZ STUTTGART betreiben wir Sport mit und ohne Wettkampfcharakter. Die sportliche Betätigung ist für uns Teil einer gesunden Lebensführung und Lebensgestaltung. Wir sehen den Sport und seine Organisation als unentbehrlich für ein funktionierendes Gemeinwesen an.

3. Im EICHENKREUZ STUTTGART wollen wir Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit betreuen und fördern, sportliche Tätigkeiten aktivieren und durch Leistungsvergleich und sportlichen Wettkampf Begegnung ermöglichen.

4. EICHENKREUZ STUTTGART steht für ein breit gefächertes Sportangebot. Als Sportverein bietet der Verein EICHENKREUZ STUTTGART sowohl traditionellen Sport als auch Trendsportarten an. Ferner stellt der Verein EICHENKREUZ STUTTGART sowohl für den Trainingsbetrieb und die Freizeiten- als auch für die erlebnispädagogische Arbeit der Evangelischen Jugend Stuttgart ausgebildete Trainer und Fachübungsleiter zur Verfügung. Dabei orientieren wir uns an den Ausbildungskriterien der Sportfachverbände und am Stand der Technik.

5. Im EICHENKREUZ STUTTGART

- vermitteln wir Kindern und Jugendlichen soziale Erfahrungen.
- führen wir Jung und Alt zusammen und verbinden Generationen.
- sind Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen willkommen.
- wollen wir die persönliche und soziale Lebensqualität erhalten, verbessern, fördern und einen Beitrag zur positiven Entwicklung der Persönlichkeit leisten.

6. EICHENKREUZ STUTTGART spricht sich gegen parteipolitische und rassistische Bestrebungen in seinen Reihen aus.

§ 1 – Name und Sitz, Beschreibung

- (1) Der Verein führt den Namen „Eichenkreuz Stuttgart“, er soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein im Namen den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verein ist untergliedert in Abteilungen. Jede im Vereinsleben ausgeübte Sportart bildet eine Abteilung, die vom jeweiligen Abteilungsvorstand geleitet wird.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e. V. und in der Evangelischen Jugend Stuttgart nach deren jeweiligen Satzungsvorschriften. Der Verein Eichenkreuz Stuttgart und seine Einzelmitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e. V. und seiner Sportfachverbände sowie die Grundsätze der Evangelischen Jugend Stuttgart an.

- (5) Der Verein kann noch anderen Vereinen oder Körperschaften beitreten, wenn dies mit dem Vereinszweck vereinbar ist und dem Vereinszweck förderlich erscheint.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.¹
- (2) Zweck des Vereins ist:
- a) Förderung des Sports
 - b) Förderung der sportlichen Jugendhilfe
 - c) Förderung kirchlicher Zwecke
- (3) Die Satzungszwecke werden im In- und Ausland verwirklicht insbesondere durch:
- a) im Bereich des Sports:
 - aa) Sport- und Trainingsangebote der einzelnen Abteilungen und des Vereins,
 - bb) Bereitstellung und Organisation von Möglichkeiten zur eigenverantwortlichen oder beaufsichtigten Wahrnehmung einzelner Sportaktivitäten, ggf. durch Anmietung und Bereitstellung von Räumlichkeiten, Material und Personal, die für Ausübung und Betreuung einer Sportart benötigt werden,
 - cc) Ausbildung von Übungsleiterpersonal für eigene Zwecke oder Zwecke der Personalbereitstellung an andere Körperschaften, die ebenfalls die Förderung des Sports propagieren und ihrerseits gemeinnützig sind,
 - dd) umfassende Förderung der Sportaktivitäten der Evangelischen Jugend Stuttgart und anderer gemeinnütziger Körperschaften, die den Sport fördern, z. B. durch Teilnahme, Finanzierungshilfen, Personal- und Materialbereitstellung.
 - b) im Bereich der sportlichen Jugendhilfe:

an Jugendlichen orientierte Angebote von Sportveranstaltungen mit eigenen sportpädagogischen Konzepten und Begleitung dieser Veranstaltungen durch speziell pädagogisch und sportlich geschulte Mitarbeiter.
 - c) im Bereich kirchlicher Zwecke:

finanzielle, sachliche oder dienstleistende Zuwendungen an Religionsgemeinschaften, die öffentlich-rechtliche Körperschaften sind oder Teile derselben, die den satzungsgemäß gleichen oder vergleichbare, ebenfalls gemeinnützige Zwecke fördern.

§ 3 – Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) In Abänderung der Vorschriften des § 27 BGB i. V. m. § 662 BGB können für Tätigkeiten im Dienste des Vereins nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG auch an ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder gezahlt werden². Der Verein darf seine Mittel auch zur angemessenen Vergütung für Tätigkeiten im Dienste des Vereins verwenden. Bei entsprechender Tätigkeit können Personen eine

¹ Stand Januar 2013: § 51-68 Abgabenordnung.

² Sogenannte „Ehrenamtszuschale“.

Entschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG erhalten³. Fahrtkosten für Fahrten im Namen des Vereins können bis zur steuerlich und zuschussbedingt wirksamen Höchstgrenze anteilig erstattet werden.

- (3) Bei der Bemessung der Vergütungen und Entschädigungen ist die Gemeinnützigkeit des Vereins angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Aufwendungen, die für satzungsgemäße Zwecke gemacht werden, werden in Höhe des Betrags der Aufwendungen auf Nachweis des Auslegenden hin erstattet.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit sind.
- (2) Der Verein unterscheidet zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft. Juristische Personen können nur passive Mitglieder werden. Juristische Personen haben kein passives Wahlrecht.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Dabei ist anzugeben, welche Form der Mitgliedschaft angestrebt wird. Mit dem Antrag auf Aufnahme erklärt sich das Mitglied mit der Vereinsatzung und dem sonstigen Vereinsrecht einverstanden. Die Mitglieder erkennen an, dass die „Selbstverpflichtung der Evangelischen Jugend Stuttgart zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt“ für den Verein entsprechend gilt.
- (4) Wenn zum Zeitpunkt der Prüfung des Aufnahmeantrags in der Person des Antragstellers ein Grund vorliegt, der nach § 5 dieser Satzung zum Ausschluss des Antragstellers aus dem Verein führen könnte, legt der Vorstand der Mitgliederversammlung den Aufnahmeantrag zur Beschlussfassung über die Aufnahme vor.
- (5) Der Aufnahme eines Minderjährigen darf der Vorstand erst zustimmen, wenn sichergestellt ist, dass der Personensorgeberechtigte des Minderjährigen seine Einwilligung⁴ erteilt hat. Der Personensorgeberechtigte des Minderjährigen haftet für dessen Verbindlichkeiten, insbesondere für den Mitgliedsbeitrag, gegenüber dem Vereinsvermögen und die Folgen von dessen Beteiligung am Vereinsleben.
- (6) Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme ist das Mitglied zur Einhaltung des vereinsinternen Rechts und zur Förderung des Vereinszweckes verpflichtet.
- (7) Aktive und passive Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Mitgliedschaftsrechte. Dazu gehören insbesondere die Teilnahme an den verschiedenen Vereinsversammlungen sowie Ausübung des Stimmrechts in allen Versammlungen, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, als auch das aktive und passive Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht haben nur Mitglieder ab 14 Jahren. Minderjährige haben kein passives Wahlrecht.
- (8) Die Vertretung bei der Stimmabgabe richtet sich nach den allgemeinen Regeln. Ein zur Stimmabgabe Bevollmächtigter hat darüber hinaus zu Beginn einer Vereinsversammlung seine Vertretungsmacht unaufgefordert schriftlich dem Vorstand nachzuweisen. Zur Stimmabgabe bevollmächtigt werden kann nur ein Vereinsmitglied. Ist ein Personensorgeberechtigter eines jugendlichen Mitglieds bevollmächtigt, kann er auch dann bevollmächtigt werden, wenn er selbst nicht Vereinsmitglied ist. Mit der Bevollmächtigung entsteht für den bevollmächtigten Personensorgeberechtigten ein Zugangsrecht zur Mitgliederversammlung des Vereins.

³ Sogenannte „Übungsleiterpauschale“.

⁴ D.h., die Zustimmung muss VORHER geschehen!

- (9) Das Mitglied haftet dem Verein für Schäden, die dem Verein durch sein Handeln entstehen, nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (10) Mit dem Beitritt werden an Informationen über das Mitglied aufgenommen der Name, eine ladungsfähige Anschrift (d.h. Wohnadresse), Geburtsdatum, Mitgliedsnummer und die Abteilungsmitgliedschaft, sowie Telefonnummer, Nationalität, Beruf und Bankverbindung. Das Mitglied wird auf dem Aufnahmeantrag gefragt, ob es der Veröffentlichung von Lichtbildern von Vereinsveranstaltungen zustimmt, auf denen es zu sehen ist. Bei Minderjährigen sind auch die entsprechenden Daten des Personensorgeberechtigten aufzunehmen. Daten der Mitglieder dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (11) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen von Daten und relevanten Verhältnissen zu informieren.
- (12) Nachteile, die dem Verein und dem Mitglied dadurch entstehen, dass das Mitglied seinen Pflichten (insbesondere denen nach Abs. 10 und 11) nicht nachkommt, gehen zu Lasten des Mitglieds und können dem Verein nicht entgegeng gehalten werden.
- (13) Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Teile desselben.
- (14) Der Austritt aus dem Verein muss mit einmonatiger Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft sofort, sie ist nicht vererblich.
- (15) Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Zuwendungen – auch anteilig – sowie eine Entschädigung für im Rahmen des Vereinslebens erbrachte Tätigkeiten sind ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Mitgliedschaft durch Ausschluss endet.

§ 5 – Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung ganz, zeit- oder teilweise aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Für den Ausschluss muss ein wichtiger Grund in der Person oder dem Verhalten des Mitglieds vorhanden sein.
- (3) Ein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 2 ist insbesondere
 1. ein Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder Satzungen der Verbände oder Vereine, in denen der Verein Mitglied ist oder einem Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse des Vereins,
 2. wiederholtes ungebührliches Verhalten gegenüber weiteren Vereinsmitgliedern und Teilnehmern an Veranstaltungen, bei denen der Verein als Allein- oder Mitveranstalter auftritt,
 3. strafrechtliche Entscheidungen gegen das betroffene Mitglied, welche die vorsätzliche Verletzung der Rechtsgüter⁵ Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung, Freiheit oder Vermögen durch das Mitglied feststellen.
 4. die Mitgliedschaft in einer Vereinigung, deren Ziele dem Vereinszweck zuwiderlaufen,
 5. schuldhaft falsche Angaben gegenüber dem Verein, wenn dem Verein dadurch ein Schaden entsteht,

⁵ im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches.

6. Störung des Vereinsfriedens, insbesondere durch falsche Tatsachenbehauptungen über andere Vereinsmitglieder oder Nachstellung gegenüber anderen Vereinsmitgliedern,
 7. Zahlungsrückstand bei den Mitgliedsbeiträgen in Höhe eines Jahresbeitrags einmaliger Mahnung und dem Ablauf der hierbei gesetzten Frist,
 8. Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Vereine oder Verbände, in denen der Verein Mitglied ist,
- (4) Das Vorhaben des Ausschlusses ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Anschließend ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand schriftlich oder auf Verlangen persönlich zu den gegen das Mitglied erhobenen Vorwürfen zu äußern. Widerspricht das Mitglied dem Ausschluss, hat der Vorstand das Ausschlussverfahren auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, das betroffene Mitglied ist zu dieser Versammlung zu laden und unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt auf seinen Wunsch hin anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Ausschluss. Widerspricht das Mitglied dem Ausschluss nicht, wird der Vorstandsbeschluss nach Ablauf von vier Wochen nach Zustellung wirksam.
- (5) Bei einem Ausschluss aufgrund Zahlungsrückstandes nach Abs. 3 Nr. 7 erfolgt keine Anhörung. In diesem Fall teilt der Kassierer dem Vorsitzenden bzw. dem Geschäftsführer den Zahlungsrückstand mit, der in diesem Fall ermächtigt ist, dem Mitglied den Ausschluss im Namen des Vereins auszusprechen.
- (6) Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Mit dem wirksamen Beschluss über den Ausschluss ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Im Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich zu laden. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Vereins, die sich die Mitgliederversammlung bei Bedarf selbst geben kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl der Kandidaten zum Vorstand,
 2. Entscheidung über Einwilligung in den Haushaltsplan,
 3. Entgegennahme und Entscheidung über die Genehmigung des Rechnungsberichts für das zurückliegende Geschäftsjahr,
 4. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 5. zweijährliche Wahl des Kassenprüfers, der in dem Geschäftsjahr, für welches er bestellt ist, nicht dem Vorstand angehören oder mit einem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein darf,
 6. Entscheidung über Satzungsänderungen,
 7. Beschlussfassung über grundsätzliche Planungen der Vereinsarbeit,
 8. Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands (vgl. § 9 Abs. 3 S.2 der Satzung i. V. m. der Beitragsordnung),

9. Entscheidung über weitere interne Ordnungen zur Regelung des Vereinslebens,
 10. Entscheidung über Grund und Höhe der Vergütung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen, sie sind dem Mitglied bei der Ladung im Wortlaut bekannt zu machen. Bei der Feststellungen der Stimmzahl zählen Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn
1. der Vorstand dies beschließt,
 2. mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll durch eine zu Beginn der Versammlung bestimmte Person anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Versammlung zuzuleiten.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, und zwar
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassierer,
 4. den Abteilungsleitern oder den Stellvertretenden Abteilungsleitern.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist der Stellvertretende Vorsitzende zu Handlungen für den Verein nur befugt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Zur Außenvertretungsbefugnis der Geschäftsführung siehe unter § 9 Abs. 1 der Satzung.
- (3) Ein Vorstandsmitglied wird für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt häufig möglich. Wird ein Nachfolger nicht rechtzeitig gewählt, übt das Vorstandsmitglied sein Amt kommissarisch bis zur Wahl eines Nachfolgers aus, maximal jedoch ein weiteres Jahr.
- (4) Ein Vorstandsmitglied haftet dem Verein für Schäden, die es in Ausübung der Tätigkeit als Vorstand dem Verein zufügt, nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (5) Zum Vorstand kann nur ein Vereinsmitglied gewählt werden. Näheres zur Wahl regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die sich die Mitgliederversammlung bei Bedarf selbst geben kann.
- (6) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden⁶, jedes Vorstandsmitglied soll dabei seine Stimme in Textform abgeben. Kommt der Vorstand zu einer Sitzung zusammen, ist er mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dessen Richtigkeit in der nächsten Vorstandssitzung durch Beschluss des Vorstandes zu bestätigen ist.
- (8) Für bestimmte Rechtsgeschäfte ist die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt, bei diesen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese sind:

⁶ D.h., es werden E-Mail-Verteiler möglich gemacht.

1. Grundstücksgeschäfte aller Art, einschließlich ihrer Be- und Entlastung durch Hypotheken, Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten,
 2. Gesellschaftsbeteiligungen,
 3. Übernahme fremder Verbindlichkeiten, z.B. durch Bürgschaft, Schuldbeitritt, Schuldversprechen und Garantie,
 4. jegliche Geschäfte mit Vorstandsmitgliedern.
- (9) Unbeschadet operativer Arbeitsteilung oder einer internen Ressortaufteilung verantworten die Vorstandsmitglieder die Führung der Vereinsgeschäfte in haftungsrechtlicher Hinsicht gemeinschaftlich.
- (10) Ein Mitglied der Geschäftsführung der Evangelischen Jugend Stuttgart und der Sportreferent der Evangelischen Jugend Stuttgart sowie der Geschäftsführer des Vereins können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen, auch wenn es sich dabei nicht um Vereinsmitglieder handelt.
- (11) Der Vorsitzende kann die Leitung einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung einem anderen, volljährigen Vereinsmitglied überlassen, das zu Beginn der betreffenden Versammlung zum Versammlungsleiter bestimmt wird.

§ 9 – Geschäftsführung, Vereinshaushalt

- (1) Der Vorstand kann Aufgaben an eine Geschäftsführung delegieren, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt wird. Die Geschäftsführung kann hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein, kann aber auch als Dienstleistung von Dritten erledigt oder bei Dritten eingekauft werden. Ihr obliegen operative Erledigungen aus dem Verwaltungsbereich des Vereinslebens, sie ist einzelvertretungsberechtigt für die Unterzeichnung von Anträgen auf Zuschüsse und Fördermittel aus öffentlichen und privaten Haushalten, die gegenüber Dritten gestellt werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein erfüllt seine finanziellen Verpflichtungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden und Zuwendungen, aus Zuschüssen anderer gemeinnütziger Körperschaften und öffentlichen Fördermitteln und Zuschüssen, Unkostenbeiträgen und Sonderbeiträgen. Näheres zu den Mitgliedsbeiträgen regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand regelmäßig erarbeitet und der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgeschlagen wird. Die Beitragsordnung kann für verschiedene Mitgliedergruppen abweichende Beiträge vorsehen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag für vollzahlende, volljährige, aktive Sportmitglieder muss mindestens die Höhe haben, die für die Inanspruchnahme materieller Sportförderung durch die Stadt Stuttgart gemäß deren „Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung“ zur Bezuschussung von Sportbauvorhaben nötig ist⁷. Der Vereinsvorstand und die Geschäftsführung haben geschäftsjährlich im Rahmen der Erarbeitung des Haushaltsplanes zu prüfen, ob der Mitgliedsbeitrag den Anforderungen entspricht. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (5) Für Schäden aus dem Vereinsleben, die durch Mitglieder oder Organe in fahrlässiger Weise verursacht werden, kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung und eine D&O-Versicherung geführt werden. Der Verein kann im Übrigen kostenpflichtige Versicherungen für Schadensfälle unterhalten, die im Rahmen von Vereinsveranstaltungen entstehen, diese können insbesondere die Vereinshaftpflicht, die Unfall- und Vermögensschaden-, sowie die Veranstalterhaftpflicht sein.

⁷ Vgl. Satzung der Stadt Stuttgart „Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung“, in Kraft seit 01.01.2009, Punkt C.2.3.1.1., 3. Absatz.

§ 10 – Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- (1) Der Verein kann zur Verwirklichung des Zweckes auch Zweckbetriebe und/oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten. Etwaig erzielte Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Einrichtung eines Zweckbetriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Zweckbetriebe können auch in Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften in geeigneter Form betrieben werden, wenn dies dem Vereinszweck förderlich erscheint. In diesem Fall sollen Vorstand und Geschäftsführung auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit der betreffenden Körperschaft hinwirken.

§ 11 – Abteilungen

- (1) Der Verein führt mehrere Abteilungen. Jeweils eine im Rahmen des Vereinslebens ausgeübte Sportart bildet eine Abteilung. Weitere Abteilungen können durch Vorstandsbeschluss eingerichtet werden.
- (2) Die Abteilungen werden durch Abteilungsvorstände geleitet, die dem Gesamtvorstand berichten. Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind in der Regel:
 - a) der Abteilungsleiter
 - b) der Stellvertretende Abteilungsleiter
 - c) der Abteilungskassierer
 - d) der Sportwart
 - e) der Jugendleiter

Das nähere regelt die Abteilungsordnung der jeweiligen Abteilung.

- (3) Der Abteilungsvorstand bestimmt entweder den Abteilungsleiter oder den Stellvertretenden Abteilungsleiter zum Beisitzer im Vereinsvorstand. Die Wahl des Abteilungsleiters und des Stellvertretenden Abteilungsleiters ist vom Gesamtvorstand zu genehmigen. Verweigert der Vorstand die Genehmigung, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Abteilungsvorstände arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Der Abteilungsleiter wirkt in seiner Eigenschaft als Mitglied darauf hin, dass die im Arbeitskreis der Abteilung als notwendig erkannten Maßnahmen vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die einzelnen Abteilungen können Arbeitskreise einrichten, denen bestimmte, im Rahmen des Vereins- und Abteilungslebens anfallende Aufgaben auferlegt werden. Die Abteilungen entscheiden über die Einrichtung eines Arbeitskreises durch Beschluss der Abteilungsversammlung. In dem Beschluss ist niederzulegen, welche Aufgaben der Arbeitskreis übernimmt und welches Mitglied für deren Erledigung zuständig sein soll. Die Mitglieder des Arbeitskreises Kletterhalle in der Kletterabteilung müssen unentgeltliche Arbeit in der Kletterhalle leisten, dies kann durch Gruppenbetreuung, Aufsicht, Reinigungs- und Reparaturarbeiten oder andere Dienstleistungen geschehen. Weitere Regelungen zu Umfang und Art und Weise dieser Dienstleistungsverpflichtungen der Mitglieder des Arbeitskreises Kletterhalle bleiben einer Kooperationsvereinbarung mit der Evangelischen Jugend Stuttgart vorbehalten.
- (5) Die Fachabteilungen können nach Einwilligung des Vorstands eigene Kassen führen. Diese Kassen unterliegen der Prüfung durch den Vereinskassierer.
- (6) Die Abteilungen nehmen den Sportbetrieb wahr. Jede Abteilung kann mit Zustimmung des Vorstands einen eigenen, zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Dieser wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Abteilungsversammlung tritt mindestens zweijährlich zusammen, um den Abteilungsvorstand und die Abteilungsvorsitzenden zu wählen, für diese Versammlung gelten die Regeln der Mitgliederversammlung entsprechend, soweit sie der Sache nach anwendbar sind.

§ 12 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen geltenden Mehrheit beschlossen werden (vgl. § 7 Abs. III der Satzung).
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein zur Förderung der evangelischen Jugendarbeit e. V.⁸ mit Sitz in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 – Inkrafttreten, Salvatorische Klausel, Sonstiges

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.06.2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 10.07.2008, sie tritt mit ihrer Registereintragung in Kraft.
- (2) Sollte eine Satzungsbestimmung nicht wirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können im Einzelfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verbot des § 181 BGB (Selbstkontraktion) befreit werden. Der Geschäftsführer ist für Verträge mit der Evangelischen Jugend Stuttgart vom Verbot der Selbstkontraktion befreit.
- (4) Die Nummernverweise („Fußnoten“) in der Satzungsurkunde sind lediglich redaktioneller Natur und nicht normativer Bestandteil der Satzung.

Stuttgart, den _____

(Vorsitzender)

(Stellvertretender Vorsitzender)

(Kassierer)

(Abteilungsleiter - Handball)

(Abteilungsleiter - Tischtennis)

(Abteilungsleiter - Kajaksport)

(Abteilungsleiter - Kletterabteilung)

(ggf. weiterer Abteilungsleiter)

⁸ VR 2099 AG Stuttgart.